

Schiedsvertrag

§1

Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd mit dem Sitz in Heppenheirn haben in ihrer Verbandssatzung vereinbart, daß über alle Streitigkeiten de Zweckverbandes mit seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis unter Ausschluß des Verwaltungsrechtsweges ein Schiedsgericht endgültig entscheidet.

Im einzelnen gelten hierzu die Vereinbarungen in diesem Schiedsvertrag.

§2

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichterinnen/Schiedsrichtern.

Im Streitfalle ernennt jede Partei zwei Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter.

Ausgeschlossen vom Amt der Schiedsrichterin/des Schiedsrichters sind Personen, die zu einer der Parteien in einem Dienstverhältnis oder in einem ähnlichen Rechtsverhältnis stehen, auch wenn das Rechtsverhältnis keinen Zusammenhang mit der Streitigkeit hat.

Die vier Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter bestimmen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der die Befähigung zum Richteramt haben muß.

Einigen sie sich innerhalb von zwei Wochen nach Benennung der/des letzten der vier Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter nicht auf die Person der/des Vorsitzenden, so soll diese/dieser auf Antrag einer der Schiedsrichterinnen/eines der Schiedsrichter oder auf Antrag einer der Parteien von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten in Darmstadt bestimmt werden.

§3

Die betreibende Partei hat der Gegenpartei unter Benennung der eigenen Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter den Streitgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, ihrerseits innerhalb von zwei Wochen ihre Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter schriftlich gegenüber der betreibenden Partei zu benennen.

Geschieht dies innerhalb dieser Frist nicht, so soll die Regierungspräsidentin/der Regierungspräsident in Darmstadt auf Antrag der betreibenden Partei die Schiedsrichterinnen/die Schiedsrichter der Gegenpartei benennen.

§4

Fällt eine Schiedsrichterin/ein Schiedsrichter weg, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Schiedsrichterin/ein neuer Schiedsrichter zu benennen.

Die Bestimmungen der § 2 und 3 gelten entsprechend.

§5

Soweit dieser Schiedsvertrag keine abweichende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der § 1025 ff. ZPO.

Für das Verfahren des Schiedsgerichts gilt insbesondere § 1034 ZPO. Danach haben die Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter vor Erlaß des Schiedsspruchs die Parteien zu hören und den dem Streit zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln, soweit sie die Ermittlung für erforderlich halten.

Im übrigen wird das Verfahren von den Schiedsrichterinnen/Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.

Die Entscheidungen über den äußeren Ablauf des Verfahrens trifft die/ der Vorsitzende. Diese/dieser bestimmt über den Tagungsort und die Termine.

§ 6

Sollte der Schiedsspruch aufgehoben werden, so ist erneut nach den Bestimmungen dieses Schiedsvertrages im Schiedsverfahren zu entscheiden.

§7

Zuständiges staatliches Gericht im Sinne der § 1025 f. ZPO ist des Verwaltungsgericht Darmstadt.